



04 - Anfechtung

Zivilrecht I - 28 Folien zur Einführung in die Anfechtung von Willenserklärungen

Professor Dr. Tim Brockmann

Wo sind wir eigentlich...?

Aufbau und Regelungstechnik des BGB, Rechtssubjekte und deren rechtliche Fähigkeiten (Rechts-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit), Rechtsobjekte /Rechtsgeschäfte, Anspruchsaufbau unter gutachtlichen Aspekten

Vertragsarten (Unterschiede und Gemeinsamkeiten untereinander, Abstraktionsprinzip)

Entstehen von Ansprüchen aus vertraglichen Schuldverhältnissen: Vertragsabschluss (Antrag, Annahme, Besonderheiten der §§ 145ff., Zugang, Auslegung), Stellvertretung (Voraussetzungen, Wirkung, bes. Probleme durch Haftung d. Stellvertreters), Nichtigkeit

Untergang von Ansprüchen: Anfechtung, Unmöglichkeit, sonstige Untergangsgründe (z.B. Erfüllung, Aufrechnung, Erlass), Durchsetzbarkeit von Ansprüchen: insbesondere Verjährung und Fristberechnung



Anfechtung: Einleitung

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch untergegangen
- III. Anspruch durchsetzbar

Leidenschaftliche diskutiert (umstritten). Ich prüfe mit der wohl herrschenden Meinung unter „Anspruch entstanden“, am NSI und der Hochschule ist es üblich unter „Anspruch untergegangen“ zu prüfen. Beides nicht falsch – wir müssen uns nur klar machen, was für und gegen die jeweilige Auffassung spricht.

Anwendbarkeit der Anfechtung: Das Anfechtungsrecht des Käufers gemäß § 119 Abs. 2 BGB, wegen Irrtums über Eigenschaften, im Kaufrecht durch §§ 434 ff. BGB verdrängt wird. Dies wird damit begründet, dass somit einer Aushöhlung der kurzen Verjährungsfrist des § 438 BGB durch § 121 BGB vorgebeugt wird.

Anwendbar auf: Willenserklärungen (auch Schweigen), Einwilligungen und sogar geschäftsähnlichen Handlungen

Die Anfechtung ist ein Gestaltungsrecht!

Anfechtung: Einleitung

Voraussetzungen für eine wirksame Anfechtung – da schauen wir jetzt mal zusammen rein!

1. Anfechtungserklärung getätigt (§ 143 Abs. 1 BGB)
2. Keine Spezialtatbestände (kommt gleich)
3. Anfechtungsgrund (§§ 119, 120, 123 BGB)
4. Keine Bestätigung (§ 144 BGB – nur prüfen wenn Hinweise im Sachverhalt bestehen, spielt in der Praxis und in der Prüfung eine untergeordnete Rolle)
5. Richtiger Erklärungsempfänger (§ 143 Abs. 2 – 4 BGB)
6. Wahrung der Anfechtungsfrist (§§ 121, 124 BGB)

Anfechtung: Einleitung

Auch vereinfacht möglich, wenn man sich am Gestaltungsrecht orientiert!

Man sollte lernen:

1. XYZ – Grund
2. XYZ – Erklärung
3. XYZ – Frist
4. Kein XYZ – Ausschluss (meistens durch Individualvereinbarung).

Sieht besser aus.

...für unsere Zwecke reicht das auch. Also lernen wir im Fall der Anfechtung:

1. Anfechtungsgrund
2. Anfechtungserklärung
3. Einhalten der Anfechtungsfrist
4. Kein Anfechtungsausschluss (Individualvereinbarung oder Bestätigung).

Häufige Frage: Was ist mit der Feststellung des Vorliegens eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts...?

Anfechtung: Anfechtungsgründe

Anfechtungsgrund (hier spielt die Musik)

Bei § 119 Abs. 1 BGB ist zwischen dem Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1 1. Alt. BGB) und dem Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1 2. Alt. BGB) zu unterscheiden, in **beiden** Fällen liegt ein unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung vor.

Inhaltsirrtum: Ein solcher ist gegeben, wenn der Erklärende das erklärt, was er auch erklären wollte, sich jedoch über die Bedeutung der Erklärung irrt.

Beispiel: A bestellt bei B ein Dutzend Rollen Klopapier, in der Annahme ein Dutzend seien sechs Stück. In Wirklichkeit versteht man unter einem Dutzend jedoch zwölf Stück.

Erklärungsirrtum: Das Gewollte und das Gesagte stimmt nicht überein, da der Erklärende sich verschreibt, vergreift, verspricht, vertippt oder ähnliches.

Beispiel: A will bei B 100 Handbälle bestellen, bleibt bei dem Bestellvorgang am Computer aber versehentlich zu lange auf der 0-Taste und bestellt daher aus Versehen 1.000 Handbälle.

Anfechtung: Anfechtungsgründe

Eigenschaftsirrtum (oft einschlägig)

Nach § 119 Abs. 2 BGB ist eine Anfechtung auch bei einem Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder einer Sache möglich.

Eigenschaft: Eigenschaften sind alle tatsächlichen oder rechtlichen Merkmale, die einer Sache oder Person für gewisse Dauer anhaften und die für ihre Wertschätzung erheblich sind, z.B. Größe, Material, Herkunft, Herstellungs-/Baujahr, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit, Alter, Sachkunde, Geschlecht, Zahlungsfähigkeit bei Kreditgeschäften.

Nicht als Eigenschaft einer Sache ist jedoch der Preis oder der Wert einer Sache anzusehen, da dieser von äußeren Faktoren bestimmt wird. Schwanger ist auch keine Eigenschaft, ist nicht von Dauer.

Verkehrswesentlich: Verkehrswesentlich ist eine Eigenschaft, wenn sie nach dem Vertrag oder nach der Verkehrsanschauung von Bedeutung ist.

Irrtum: Irrtum ist die konkrete Fehlvorstellung über die Eigenschaften.

Anfechtung: Anfechtungsgründe

„Übermittlungsirrtum“ – eigentlich Falsche Übermittlung i.S.d. § 120 BGB

§ 120 BGB gibt dem Erklärenden ein Anfechtungsrecht für den Fall, dass eine Erklärung durch einen von ihm eingesetzten Erklärungsboten (nicht Empfangsboten, nicht Vertreter) falsch übermittelt wird.

Beispiel: A beauftragt seinen Sekretär S, bei B 100 Handbälle zu bestellen. S bestellt aber aus Versehen 1000 Handbälle. A kann die Erklärung nach § 120 BGB anfechten.

Beispiel: Der Sekretär S hat sich über A geärgert. Um Sabotage zu üben, bestellt er bewusst 1000 statt wie von A angeordnet 100 Handbälle. A muss die Erklärung nicht anfechten. Er hat stattdessen die Wahl, entweder die 1000 Handbälle zu genehmigen oder S haftet persönlich gemäß § 179 Abs. 1 BGB analog (kommt heute noch).

Merke: bei § 120 BGB geht es wirklich nur um die unrichtige Übermittlung.

Anfechtung: Anfechtungsgründe

Wird jemand arglistig getäuscht und gibt infolgedessen eine Willenserklärung ab, die er bei Kenntnis der wahren Sachlage so nicht abgegeben hätte, so kann er die Erklärung nach § 123 Abs. 1 BGB anfechten.

Täuschung: Täuschung ist jede Einwirkung auf das intellektuelle Vorstellungsbild eines anderen, mit dem Ziel eine Fehlvorstellung über Tatsachen hervorzurufen.

Arglist: Arglistig handelt, wer vorsätzlich handelt. Dabei genügt bedingter Vorsatz. Achtung: Warum hat der Gesetzgeber dann nicht *vorsätzlich* geschrieben? Es braucht noch mehr...

Beispiel: A verkauft dem B einen Gebrauchtwagen. Dabei hält er es für gut möglich, dass es sich dabei um einen Unfallwagen handelt, was er dem B aber verschweigt. B kann den Kaufvertrag nach § 123 Abs. 1 BGB anfechten, da A ihn arglistig getäuscht hat. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer von sich aus über alle wesentlichen Eigenschaften der Kaufsache zu unterrichten.

Anfechtung: Anfechtungsgründe

Beispiel: A verkauft dem B einen Gebrauchtwagen. Dabei hält er es für gut möglich, dass es sich dabei um einen Unfallwagen handelt, was er dem B aber verschweigt. B kann den Kaufvertrag nach § 123 Abs. 1 BGB anfechten, da A ihn arglistig getäuscht hat. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer von sich aus über alle wesentlichen Eigenschaften der Kaufsache zu unterrichten.

Verwirklichung durch Unterlassen nur bei Pflicht zum Tätigwerden! Diese muss in der Klausur, Hausarbeit, Prüfung hergeleitet werden.

Anfechtung: Anfechtungsgründe

Wird jemand bei der Abgabe der Willenserklärung widerrechtlich bedroht, so kann auch diese angefochten werden (auch § 123 BGB).

Drohung: Als Drohung bezeichnet man das ausdrückliche oder konkludente Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt.

Widerrechtlich: Widerrechtlich ist die Drohung, wenn Zweck und Mittel außer Relation zueinander stehen.

Beispiel: F, die eine Affäre mit ihrem Chef C hat, nötigt diesen zu einer Gehaltserhöhung, mit der Drohung sonst zu der Frau des C zu gehen und dieser alles zu erzählen.

Achtung: Bei der Anfechtung nach § 123 BGB gelten besondere Fristen, vgl. § 124 BGB – man hat länger Zeit „es sich zu überlegen“.

Anfechtung: Anfechtungsgründe

Motivirrtum

Der bloße Motivirrtum ist immer unbeachtlich und berechtigt nicht zur Anfechtung, er stellt keinen tauglichen Anfechtungsgrund dar und sollte in der Prüfungssituation wohlüberlegt vom Inhalts- und Eigenschaftsirrtum abgegrenzt werden.

Beispiel: V bestellt für die Hochzeitsfeier seiner Tochter T eine Hochzeitstorte. Kurz vor dem Fest platzt die Hochzeit. Hier hat V kein Anfechtungsrecht, da die Hochzeit der T lediglich das Motiv für die Bestellung war, nicht aber bei Abgabe der Willenserklärung ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung vorlag, sich jemand versprochen hätte oder über eine verkehrswesentliche Eigenschaft geirrt hätte. V trägt für diesen Fall selbst das Verwendungsrisiko der Torte und wird sie abnehmen & bezahlen müssen.

Anfechtungsgründe: was wir nicht machen

Spezielle Tatbestände der Anfechtung

Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1600ff. BGB)

Anfechtung letztwilliger Verfügungen (§§ 2077 BGB)

Arglistige Täuschung bei Abschluss von Versicherungsverträgen (§ 22 VVG)

Aufhebung der Ehe (§§ 1314ff. BGB)

Rücktritt wegen unterbliebenen Angaben (§§ 19ff. VVG)

Anfechtungsgründe: was wir noch nicht machen

Rückabwicklung nach Anfechtung, z.B. nach der relevantesten Anspruchsgrundlage, § 812 Abs. 1. S. 1 1. Alt BGB

Der Anspruchsgegner hat etwas erlangt

Dieses etwas ist durch Leistung des Anspruchstellers an den Anspruchsgegner erlangt worden

Dieses ist ohne Rechtsgrund erlangt worden.

Rechtsfolge: „...ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.“

Übrigens: Heißt es in der Zitierung hier Alternative oder Variante?

Anfechtungserklärung

§ 143 Anfechtungserklärung

(1) Die Anfechtung erfolgt **durch Erklärung** gegenüber dem Anfechtungsgegner.

(2) Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrag **der andere Teil**, im Falle des § 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat.

(3) Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft, das einem anderen gegenüber vorzunehmen war, ist der andere der Anfechtungsgegner. Das Gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäft, das einem anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.

(4) Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft anderer Art ist Anfechtungsgegner jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben war, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde soll die Anfechtung demjenigen mitteilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist.

Anfechtungsfrist

§ 121 Anfechtungsfrist

(1) Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.

(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

§ 124 Anfechtungsfrist

(1) Die Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

(2) Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210 und 211 entsprechende Anwendung.

(3) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

Anfechtung: Rechtsfolgenseite

§ 142 Wirkung der Anfechtung

- (1) Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.
- (2) Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen musste, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

ex tunc: Die Wirkung ab einem bestimmten früheren Zeitpunkt und bedeutet „von Anfang an“. Wirkung ex tunc entfaltet z. B. die Anfechtung eines Rechtsgeschäfts nach § 142 Abs. 1 BGB. (lat. seitdem).

ex nunc: Zeitpunkt der Wirkung ab Inkrafttreten einer Bestimmung oder Vereinbarung oder Wirksamwerden der Erklärung - in der Regel wirkt jede Rechtshandlung ex nunc. (lat. von nun an).

Anfechtung: Rechtsfolgenseite

§ 122 Schadensersatzpflicht des Anfechtenden

(1) Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.

(2) Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste).

Achtung: Wegen der Schutzwürdigkeit des Anfechtungsgegners nur bei Anfechtung nach §§ 119, 120 BGB, nicht bei Anfechtung nach § 123 BGB!



Übungsfall

Übungsfall

Mia bestellt beim Hotel des Hoteliers Heinz in Heiligendamm ein Zimmer für 226,00 Euro pro Übernachtung. H stimmt der Buchung am Telefon freudig zu und hat keine Einwände. Infolge eines Versprechers bestellt sie nicht, wie beabsichtigt, für den 12. - 15. Oktober, sondern für den 12. - 15. September. Als Mia am 13. September nicht erscheint, fragt Heinz telefonisch nach. Der Irrtum stellt sich heraus, und Mia ficht ihre Bestellung an. Heinz verlangt gleichwohl Zahlung von 678,00 Euro. Mia meint, dass das ja wohl nicht sein könne und ist der Auffassung, mit der Anfechtung sei die Sache aus der Welt.

Hat Heinz einen Anspruch auf Zahlung des Übernachtungspreises i.H.v. 678,00 Euro gegen Mia?

Übungsfall

A. Vertraglicher Zahlungsanspruch

Heinz (H) könnte einen Anspruch auf Zahlung i.H.v. 678,00 Euro aus Vertrag gem. §§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 1 BGB gegen Mia (M) haben.

Hinweis: Der Beherbergungsvertrag ist ein gemischter Vertrag, der Elemente aus Miete mit solchen aus Kauf-, Dienst-, Werk- und Verwahrungsvertrag zusammenfasst, wobei der Kern des Rechtsverhältnisses in dem mietvertraglichen Element liegt. Doch ist eine Qualifikation des Vertragstyps hier entbehrlich, da es einen *numerus clausus* der Vertragsrechte nicht gibt.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch auf Zahlung von 678,00 Euro müsste zunächst entstanden sein. Hierfür ist ein wirksamer Vertragsschluss erforderlich.

1. Vertragsschluss

Erforderlich ist eine vertragliche Einigung, die zwei sich entsprechende Willenserklärungen voraus setzt, das Angebot und die Annahme (§§ 145ff. BGB).

Übungsfall

a. Angebot

Zunächst müsste M ein Angebot abgegeben haben. Hierzu müsste M einem anderen den Vertragsschluss so angetragen haben, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt, maßgeblich ist der Verständnishorizont eines objektiven Empfängers, §§ 133, 157 BGB. Demnach durfte H die telefonisch abgegebene Erklärung der M so verstehen, dass dieser ein Zimmer zu 226 Euro/Nacht vom 12. - 15. September buchen und sich insoweit rechtlich binden wollte. Dieser Erklärung musste H nur noch zustimmen, um den Vertragsschluss zu bewirken. Ein Angebot der M liegt vor.

b. Annahme des H

Weiterhin müsste H das Angebot angenommen haben. Annahme bezeichnet die einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung, die das unbedingte Einverständnis mit dem angetragenen Vertragsschluss zu verstehen gibt. H hat am Telefon der Buchung ohne Einwände zugestimmt und damit dem angetragenen Vertragsschluss zugestimmt. H hat das Angebot der M auch angenommen.

c. Zwischenergebnis

Demnach ist eine Einigung zwischen den Parteien über 678,00 Euro zustande gekommen, ein Vertrag ist zu Stande gekommen.

Übungsfall

a. Angebot

Zunächst müsste M ein Angebot abgegeben haben. Hierzu müsste M einem anderen den Vertragsschluss so angetragen haben, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt, maßgeblich ist der Verständnishorizont eines objektiven Empfängers, §§ 133, 157 BGB. Demnach durfte H die telefonisch abgegebene Erklärung der M so verstehen, dass dieser ein Zimmer zu 226 Euro/Nacht vom 12. - 15. September buchen und sich insoweit rechtlich binden wollte. Dieser Erklärung musste H nur noch zustimmen, um den Vertragsschluss zu bewirken. Ein Angebot der M liegt vor.

b. Annahme des H

Weiterhin müsste H das Angebot angenommen haben. Annahme bezeichnet die einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung, die das unbedingte Einverständnis mit dem angetragenen Vertragsschluss zu verstehen gibt. H hat am Telefon der Buchung ohne Einwände zugestimmt und damit dem angetragenen Vertragsschluss zugestimmt. H hat das Angebot der M auch angenommen.

c. Zwischenergebnis

Demnach ist eine Einigung zwischen den Parteien über 678,00 Euro zustande gekommen, ein Vertrag ist zu Stande gekommen.

Hinweis: Der Zugang richtet sich nach § 130 Abs. 1 BGB, liegt hier aber zweifelsohne vor, sodass das Wirksamwerden des Angebots nicht gesondert geprüft werden musste. Das mittels Telefon abgegebene Angebot gilt übrigens als Angebot unter Anwesenden, vgl. § 147 Abs. 1 S. 2 BGB.

Übungsfall

2. Anfechtung

Der Anspruch könnte nach § 142 Abs. 1 BGB nicht bestehen, wenn eine der Willenserklärungen als von Anfang an nichtig anzusehen sein könnte. Dieses ist der Fall, wenn M ihre Willenserklärung wirksam gem. §§ 119ff. BGB angefochten hätte. Erforderlich dazu sind ein Anfechtungsgrund und eine dem Gegner fristgerecht zugegangene Anfechtungserklärung, §§ 143, 121 BGB.

a. Anfechtungsgrund, § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB

Ein Anfechtungsgrund könnte sich aus § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB (sog. Erklärungsirrtum) ergeben. Ein Erklärungsirrtum liegt vor, wenn das subjektiv Gewollte und das objektiv Erklärte deshalb auseinanderfallen, weil sich der Erklärende eines falschen Erklärungszeichens bedient. M hat infolge eines Versprechers nicht wie beabsichtigt ein Zimmer im Oktober gebucht, sondern für den 12. - 15. September. Sie hat sich folglich eines falschen Erklärungszeichens bedient. Ein Anfechtungsgrund nach § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB ist daher gegeben.

Hinweis: Wegen der ex tunc Fiktion des § 142 Abs. 1 BGB ist es ebenso vertretbar, die Anfechtung als rechtshindernde Einwendung bei „Anspruch untergegangen“ zu prüfen.

Übungsfall

b. Anfechtungserklärungsgegner

M müsste die Anfechtung zudem wirksam erklärt haben. Dies setzt voraus, dass die Erklärung nach § 143 BGB gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner erfolgt. Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrag der andere Teil des Schuldverhältnisses. Hier ist H war potentieller Vertragspartner und damit anderer Teil des Schuldverhältnisses. Ihm gegenüber hat M die Anfechtung auch erklärt. Mithin hat M gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner i.S.d. § 143 Abs. 2 BGB erklärt.

c. Anfechtungsfrist

Weiterhin müsste M die Anfechtungsfrist i.S.d. § 121 BGB gewahrt haben. Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist. Nachdem M von der Septemberbuchung und mithin von ihrem Irrtum Kenntnis erlangte, erklärte sie umgehend, also ohne schuldhaftes Zögern und damit unverzüglich i.S. von § 121 BGB, die Anfechtung. Mithin ist die Anfechtungsfrist gewahrt.

d. Zwischenergebnis

Die Willenserklärung der M ist nichtig. Das Rechtsgeschäft ist mithin gem. § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang als nichtig anzusehen.

Übungsfall

II. Ergebnis

H hat keinen Anspruch auf Zahlung von 678,00 Euro aus Vertrag gem. §§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 1 BGB gegen M.

nota bene:

B. Schadensersatzanspruch aus § 122 Abs. 1 BGB

H könnte ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 678,00 Euro aus § 122 Abs. 1 BGB gegen M zustehen.

I. Ersatzberechtigter i.S.d. § 122 Abs. 1 BGB

H müsste Ersatzberechtigter i.S.d. § 122 Abs. 1 BGB sein. Ersatzberechtigt ist bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen der Erklärungsgegner. M hat die Buchung gegenüber H angefochten, H ist vorliegend Anfechtungsgegner und Ersatzberechtigter im Sinne des § 122 Abs. 1 BGB.

Übungsfall

II. Schaden

Dem Ersatzberechtigten müsste ein nach § 122 Abs. 1 BGB ersatzfähiger Schaden in Höhe von 678,00 Euro entstanden sein. Bei einem Schaden handelt es sich grds. um eine unfreiwillige Vermögenseinbuße. Ersatzfähig ist nach § 122 Abs. 1 BGB der Vertrauensschaden, d.h. die Vermögenseinbußen, die dadurch entstanden sind, dass der Erklärungsgegner auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist nicht davon auszugehen, dass H wegen der Reservierung des Zimmers durch M einen anderen Gast hatte abweisen müssen oder andere Dispositionen treffen musste. Ein Schaden liegt nicht vor.

III. Ergebnis

H hat keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 678,00 Euro gemäß § 122 Abs. 1 BGB gegen M.

Take - Aways

Die Anfechtung ist ein Gestaltungsrecht.

Sie kann sowohl in der Anspruchsentstehung als auch im Anspruchsuntergang geprüft werden. Nur im Gutachten nicht mischen.

Auf Rechtsfolgenseite sind die §§ 142 und 122 BGB zu bedenken!

Die Anfechtungsgründe definieren und (gedanklich) einordnen zu können, sich selbst Beispiele auszudenken und die Zitierung vornehmen zu können ist absolut notwendig.

Der Sinn und Zweck hinter der längeren Anfechtungsfrist i.S.d. § 124 BGB sollte bekannt sein und erörtert werden können.